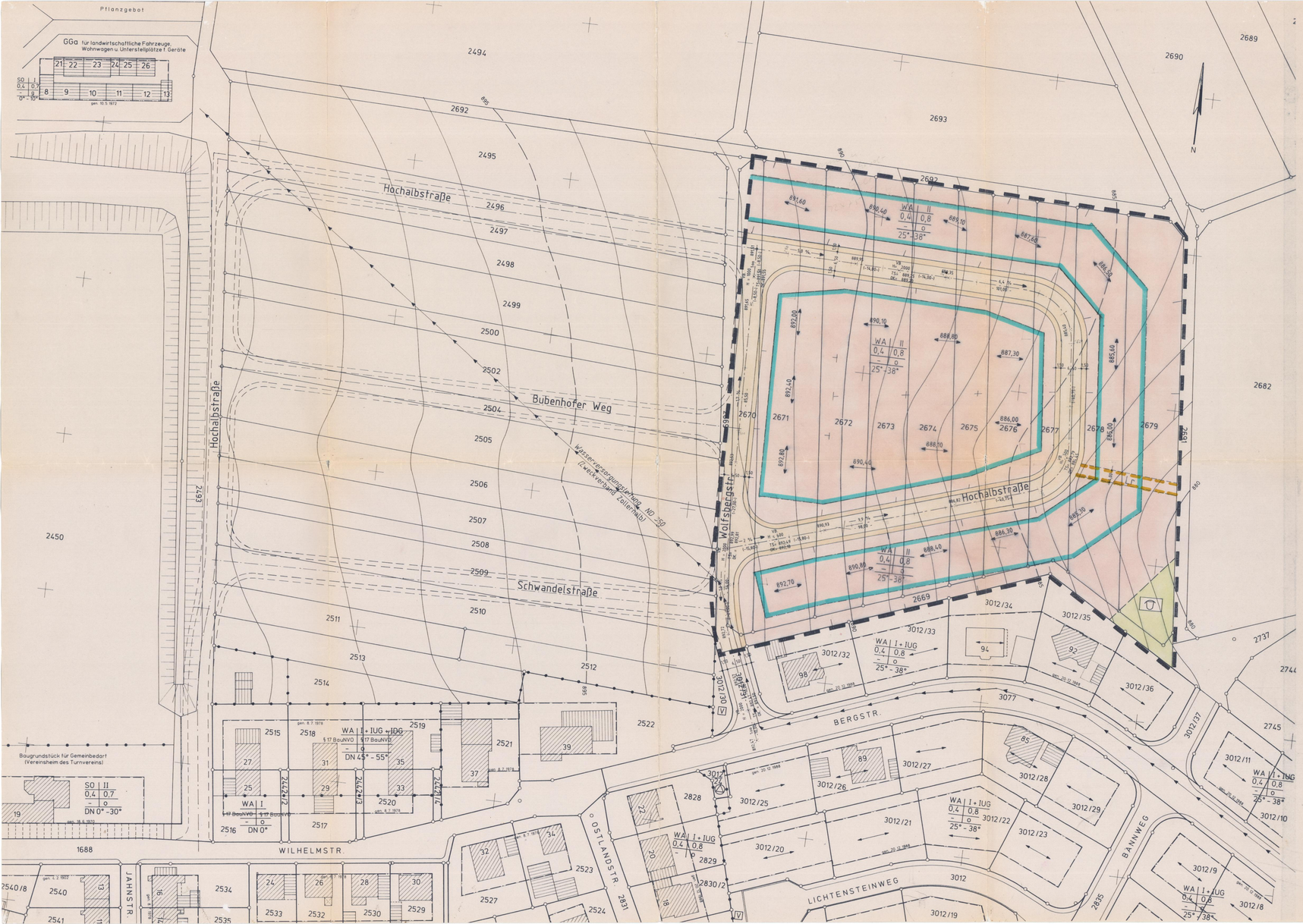

Zeichenerklärung

WOHNBAUFLÄCHEN

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet

SONDERBAUFLÄCHEN

- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

- I V / (IV) Zahl d. Vollgesch. (Höchst-/ Zahl d. Vollgesch. (zwingend)
- 0,4 Grundflächenzahl
- (07) Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl
- o Offene Bauweise
- Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- g / b Geschlossene Bauweise / Besondere (abweichende) Bauweise: offen, jed. Geb. Länge bis max. 100 m zul.
- Firstrichtung u. Geb. Stellg.
- Bautiefe
- Baulinie
- Baugrenze
- Schule
- Kirche
- Gehweg / Fahrbahn
- P Öffentl. Parkfläche
- Straßenbegr. Linie / Zufahrtsverbot
- Umformerstation
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- V Grünfläche als Bestandteil v. Verkehrs Anlagen i. Sinne v. § 127 (2) 3 BBau Gesetz
- Aufschüttungsflächen
- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschafts Garagen
- L mit Leitungsrecht bel. Fläch.
- W Sichtflächen (v. u. Beb. freizuhaltende Grundst.)
- Pfl Anpfl. u. Binf. max 0,70 m hoch
- Grenze des räumlichen Geltungsbereich d. Bebauungspl.
- Dem Landschaftsschutz unterl. Flächen
- Wasserschutzgebiet
- Pflanzgebot
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachneigung	

Planungs-u. bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

1. Das Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe ist verboten; ausgenommen sind jedoch Anlagen für wassergefährdende flüssige Stoffe, sofern diese auf der Grundlage der §§ 19a-l des Wasserhaushaltsgesetzes den anerkannten Stand der Technik und den allgemeinen und besonderen Anforderungen sowie den besonderen Vorschriften für Anlagen in Wasserschutzgebieten entsprechend der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) genügen und dadurch eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

2. Höhenlage der Gebäude
Abweichung von ± 50 cm von der festgelegten Erdgeschoss-Fußbodenhöhe sind zulässig
Die Traufhöhe der Gebäude (Traufhöhe = Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut) darf gegenüber der Erdgeschoß-Fußbodenhöhe höchstens 3,50 m betragen

3. Hofzufahrten und Garageneinfahrten Zugänge
Hofzufahrten und Zugänge sollen mit Wasserdurchlässigen Belägen (Rasen = gittersteinen Schotterrasen etc) versehen werden Zulässig sind auch Verbund = steine. Die Asphaltierung von Hofflächen ist grundsätzlich nicht erlaubt

4. Erdaushubmaterial soll nach Möglichkeit im Baugebiet wieder eingebaut werden.
Überschüssiger kulturfähiger Unterboden sollte einer Verwendung auf Rekultivierungsflächen und Landschaftsflächen zugeführt werden.

Gemeinde Bitz
Zollernalbkreis

Anlage 1

Bebauungsplan

" Bannweg III "

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB wurde mit Verfügung vom 9.12.92 abgeschlossen.
Balingen, 9. 12. 92
Landratsamt Zollernalbkreis
Häske

Lageplan M. 1:500

(Höhenangaben im alten System)

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluß
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 2. Juli 1991 gemäß § 2 (1) BauGB vom Gemeinderat beschlossen und am 1. August 1991 öffentlich bekanntgemacht.

2. Bürgerbeteiligung
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte vom 1. August 1991 bis 15. August 1991

3. Auslegungsbeschluß
Der Gemeinderat hat gemäß § 3 (2) BauGB am 18.8.1992 den Bebauungsplanentwurf und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

4. Öffentliche Auslegung
Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB vom 31.8.1992 bis 30.9.1992 einschließlich öffentl. ausgelegen.

5. Satzungsbeschluß
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat am 20.10.92 als Satzung beschlossen.
Bitz, den 21.10.92 (Schneider) Baiker Bürgermeister

Für die Fertigung
Bitz, den 9. Juli 1991 (Ortsbauamt)

6. Anzeige
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB mit Schreiben vom 1.12.1992 den Landratsamt Zollernalbkreis angezeigt.

7. Inkrafttreten
Das Anzeigeverfahren des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB am 17.12.1992 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Bitz, den 17.12.1992 (Schneider) Baiker Bürgermeister